

Anlage 3 – Auszüge Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

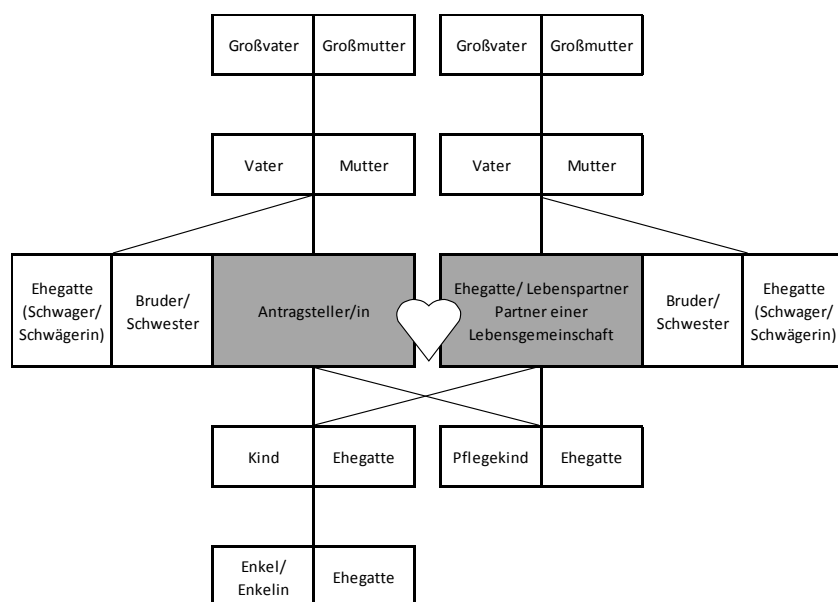
I. Familienangehörige § 4 Abs. 16 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Haushaltsangehörige sind gemäß § 4 Abs. 16 LWoFG die nachfolgend bezeichneten Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen:

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen und
4. der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerete in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Zu den Verwandten in gerader Linie rechnen auch Kinder, deren Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von sechs Monaten erwartet wird. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne der eingangs genannten Aufzählung, wenn sie alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen.



II. Schwerbehinderte Menschen § 4 Abs. 21 LWoFG

Schwerbehinderte Menschen sind Haushaltsangehörige, die auf Grund ihrer Behinderung spezielle Wohnbedürfnisse hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung haben. Die Schwerbehinderung bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I.S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Anwendung bei den Vergabekriterien werden nur der engere Familienbegriff, der Antragsteller, sein Lebenspartner sowie die Kinder berücksichtigt. Eine Ausdehnung auf die weiteren

Haushaltsangehörigen wird nicht vorgeschlagen. Dem steht ein ggf. nicht dauerhafter Verbleib im neuen Eigentum entgegen.

Personen, deren Behinderung spezielle Wohnbedürfnisse hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung erfordert sind insbesondere Rollstuhlfahrer, Blinde und an Multiple Sklerose Erkrankte.

III. Wohnflächengrenzen gem. den Durchführungshinweisen zum LWoFG Teil 3 Nr. 1

Die Wohnfläche der Wohnungen für Haushalte mit mindestens einem Kind sowie jungen kinderlosen Haushalten muss eine familiengerechte Unterbringung ermöglichen. Bei einer Familie mit zwei Kindern soll die Wohnfläche 90 qm nicht unterschreiten. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Untergrenze des Wohnflächenbedarfs im Regelfall um 10 qm.

Auf Basis dieser Formulierung wird der Umstand, dass die Familie in einer zu kleinen Wohnung (Miet- oder Eigentumswohnung) wohnt berücksichtigt. Ausgehend vom Basiswert 90 qm für einen 4-köpfigen Haushalt werden sowohl für jede zusätzliche als auch für jede fehlende Person 10 qm zugerechnet bzw. abgezogen.

IV. Einkommensgrenzen der Eigentumsförderung

§ 10 Abs.3 LWoFG

Bezugsgröße für die Festlegung von in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße gestaffelten Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderprogrammen ist der jeweils – kaufmännisch – auf die nächsten 1.000 Euro auf- oder abgerundete vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zuletzt ermittelte durchschnittliche Bruttojahresverdienst der männlichen Angestellten oder Arbeitnehmer. Im Förderprogramm können Zu- oder Abschläge von dem in Satz 1 genannten statistischen Wert vorgesehen werden. ...

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Formulierung ist die Bemessung der Einkommensgrenze für den geförderten Wohnungsbau an eine dynamische Bezugsgröße gekoppelt. Dieser Wert liegt im Jahr 2015 bei 53.000 EUR.

Einkommen im Sinne dieser Regelung ist das Bruttojahreseinkommen abzgl. Werbungskosten. Hinzugerechnet werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und, sofern vorhanden, Einkünfte aus Renten und Versorgungsbezügen.

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne von § 4 Abs. 21 LWoFG erhöht sich die Einkommensgrenze.

Nachfolgende Tabelle listet die Werte des Förderjahrgangs 2015 auf:

**Einkommengrenzen Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016 -
Vergabe Stadt FN**

	Eigentumsförderung	Schwerbehinderung
Bezugsgröße	53.000,00 €	53.000,00 €
Landeswohnraumförderungsprogramm 2015/2016		
Abzüge von der Bezugsgröße	8,50%	
Minderung des Abzugs in Prozent		5,00%
Zuschläge pro Person	8.500,00 €	
Berechnungsbeispiele		
1 Person	48.495,00 €	
2 Personen	48.495,00 €	
3 Personen	56.995,00 €	
4 Personen	65.495,00 €	
5 Personen	73.995,00 €	
6 Personen	82.495,00 €	
7 Personen	90.995,00 €	
8 Personen	99.495,00 €	
9 Personen	107.995,00 €	
10 Personen	116.495,00 €	
Berechnungsbeispiele		Minderung des Abzugs in Prozent
1 schwerbehinderte Person	48.495,00 €	0,00%
2 Personen, davon 1 Person schwerbeh.	51.145,00 €	5,00%
2 schwerbehinderte Personen	53.795,00 €	10,00%
3 Personen, davon 1 Person schwerbeh.	59.645,00 €	5,00%
3 Personen, davon 2 Personen schwerbeh.	62.295,00 €	10,00%
4 Personen, davon 1 Person schwerbeh.	68.145,00 €	5,00%
4 Personen, davon 2 Personen schwerbeh.	70.795,00 €	10,00%
5 Personen, davon 1 Person schwerbeh.	76.645,00 €	5,00%
5 Personen, davon 2 Personen schwerbeh.	79.295,00 €	10,00%